

Richtlinie zur Förderung freiberuflicher Hebammen

Präambel

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, freiberufliche Hebammen¹ bei dem Schritt in die Selbstständigkeit sowie bei der Ausrichtung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen zu unterstützen.

§ 1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt für den Gründungszuschuss sind Hebammen, die über einen staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme verfügen und nach dem 01.01.2023 im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme aufnehmen.
- (2) Für den Raumkostenzuschuss sind alle freiberuflichen Hebammen und Hebammenpraxen antragsberechtigt, die Räume in eigener Praxis zur Durchführung von Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen nutzen, sowie Hebammen, die eigentumsfremde Räumlichkeiten zur Durchführung dieser Kurse anmieten.

§ 2 Gründungszuschuss

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt je neu tätiger freiberuflicher Hebamme im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine einmalige finanzielle Zuwendung als zweckgebundenen Gründungszuschuss für die Ersteinrichtung (Starterpaket) in Höhe von maximal 10.000 Euro im ersten Jahr der Tätigkeitsaufnahme.
- (2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitions- und laufende Betriebskosten bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro. Dazu zählen insbesondere
 - die Anschaffung von medizinischen Geräten, die für die Hebammentätigkeit erforderlich sind.
 - Die Anschaffung von erforderlicher Praxis- und IT-Ausstattung sowie die erforderliche Instrumentenausstattung für den Außendienst.
 - Die Versicherungsbeiträge und Mitgliedsbeiträge im Hebammenverband, die für die freiberufliche Hebammentätigkeit erforderlich sind.
 - Die Fortbildungskosten, die für die freiberufliche Hebammentätigkeit erforderlich sind.
- (3) Die freiberufliche Hebamme verpflichtet sich, mindestens fünf Jahre nach Beginn der Selbstständigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu praktizieren. Dieser Zeitraum wird im Folgenden als Förderzeitraum bezeichnet.
- (4) Der Antrag auf Gründungszuschuss kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Selbstständigkeit gestellt werden. Er ist jedoch spätestens 3 Monate nach Aufnahme des beim Gesundheitsamt angezeigten Beginns der Selbstständigkeit zu stellen.
- (5) Die Hebamme muss während des Förderzeitraums mit dem Hauptanteil ihrer Tätigkeit als freiberufliche Hebamme im Landkreis Rotenburg (Wümme) arbeiten. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn innerhalb des Kreisgebietes pro Jahr mindestens 14 Wochenbetten betreut werden. Die Anzahl der zu betreuenden Wochenbetten reduziert sich für einen durchgeführten Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurs einmalig um ein Wochenbett.

¹ Als Hebamme im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Entbindungspfleger.

§ 3 Raumkostenzuschuss

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt dem berechtigten Personenkreis für die Durchführung von Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen in eigenen oder angemieteten Räumen auf Antrag einen Raumkostenzuschuss in Form einer zweckgebundenen Zuwendung.
- (2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind pauschal 50 % der nachgewiesenen angemessenen ortsüblichen Mietkosten oder bei Nutzung eigener Räumlichkeiten pauschal 5 € pro geleisteter Kursstunde.
- (3) Der Raumkostenzuschuss ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Kurses zu beantragen. Andernfalls ist eine Erstattung nicht möglich.

§ 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch Dritte (z.B. durch Bund oder Land) für die gleichen Zwecke ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und wird auf die Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) angerechnet.

§ 5 Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Der Gründungszuschuss kann als Gesamtsumme oder anteilig nach Bewilligung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Grundlage der Bedarfsliste bzw. des Investitionsplanes nach § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie von der beantragenden Hebamme abgerufen und dem Zweck nach verwendet werden. Die Belege für die anfallenden Kosten sind spätestens 3 Monate nach Auszahlung der Förderzuschüsse einzureichen. Zuschüsse für nicht nachgewiesene Anschaffungen werden zurückgezahlt.
- (2) Der Raumkostenzuschuss wird nach Abschluss des Kurses ausgezahlt, der Höhe nach begrenzt gemäß § 3 dieser Richtlinie. Hierzu ist dem Landkreis gegenüber die Anzahl der Kursteilnehmer, die Anzahl der durchgeführten Kursstunden sowie bei angemieteten Räumlichkeiten eine Rechnung vorzulegen.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Für das Antragsverfahren gilt die Schriftform.
- (2) Die Hebamme hat für den Erhalt des Gründungszuschusses mit dem Antrag eine Bedarfsliste bzw. einen Investitionsplan inklusive Nennung des Nutzungszweckes zu erstellen, die dem Landkreis vorzulegen sind.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches fordern.
- (4) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (5) Die Bewilligung der Förderung, weiterer Modalitäten der Bewilligung sowie der Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (6) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag angegebenen Daten sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 7 Rückzahlung der Zuwendung

Der Gründungszuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die unter §§ 4 ff dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wird die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Tätigkeit vor Ablauf des Förderzeitraumes beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der oder die Zuwendungsempfänger/in nicht zu vertreten hat. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz verzichtet werden.

§ 8 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 9 Übergangsregelung

Hebammen, die ihre freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 01.01.2023 und 30.06.2023 aufgenommen haben oder in diesem Zeitraum eine Praxis gegründet haben, sind für die Beantragung des Gründungsausschusses von der Voraussetzung des § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie befreit. Anträge sind bis zum 31.08.2023 zu stellen.

Raumkostenzuschüsse für den Zeitraum 01.01.2023 – 30.06.2023 können ausnahmsweise bis zum 31.08.2023 beantragt werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.